

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 6 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.022	Totalrevision der Verordnung über die Benützung der Landratsräumlichkeiten	10.06.2025
2025.023	Ergänzung des Gasttaxengesetzes betr. Gasttaxenerhöhung	19.06.2025
2025.024	Änderung von Anhang 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge	19.06.2025
2025.025	Teilrevision der Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz	19.06.2025
2025.026	Teilrevision der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule betr. Stärkung der Elternbeteiligung	19.06.2025
2025.027	Teilrevision der Verordnung für die Sekundarschule betr. Stärkung der Elternbeteiligung	19.06.2025
2025.028	Änderung der Verordnung über das Gymnasium betr. Einführung einer Altersgrenze für den Eintritt	19.06.2025
2025.029	Erlass der Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (VZH)	19.06.2025
2025.030	Änderung des GOD bzgl. Anpassung der Präsidialpensen und der Zahl der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder	19.06.2025
2025.031	Änderung des Bildungsgesetzes betr. Logopädie und Psychomotorik	19.06.2025
2025.032	Änderung des Personaldekrets betr. Logopädie und Psychomotorik	19.06.2025
2025.033	Teilrevision des EG ZPO betr. Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis, mit Fremdänderung des Anwaltsgesetzes	30.06.2025
2025.034	Änderung des Landratsgesetzes betr. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht	30.06.2025
2025.035	Teilrevision der Verordnung über den Swisslos-Fonds betr. Aktualisierung 2025, u. a.	30.06.2025

	Vergabe von Swisslos-Fondsgeldern an ausserkantonale Projekte	
2025.036	Änderung der Laufbahnverordnung betr. Brückenangebote	30.06.2025
2025.037	Änderung der Verordnung Sonderpädagogik betr. Finanzierung	30.06.2025
2025.038	Änderung des Reglements über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Bau- und Umweltschutzdirektion	30.06.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «[basel-land.ch](#)» via Link «[Gesetzessammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude (VRG)

Vom 3. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 147.13, Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude (VRG), wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Nutzerinnen und Nutzer

¹ Die Räumlichkeiten im Regierungsgebäude stehen prioritär dem Landrat, dem Regierungsrat, der kantonalen Verwaltung, den besonderen Behörden und den Gerichten zur Verfügung.

² Die Belegung der Räumlichkeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer gemäss Abs. 1 erfolgt unentgeltlich.

³ Die Räumlichkeiten können von Dritten gegen eine Gebühr für nicht kommerzielle Veranstaltungen von öffentlichem Interesse genutzt werden.

⁴ Die Nutzung der Räumlichkeiten richtet sich in der Regel nach den Schalteröffnungszeiten der Landeskanzlei und kann ausnahmsweise abends, an Samstagen und Sonntagen erfolgen.

§ 2 Räumlichkeiten

¹ Folgende Räumlichkeiten können genutzt werden:

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------------|
| a. | der Landratssaal | von bis zu 99 Personen; |
| b. | das Foyer und die Cafeteria | von bis zu 100 Personen; |
| c. | das Sitzungszimmer Schleifenberg | von bis zu 28 Personen. |
| d. | das Sitzungszimmer Schauenburgflue | von bis zu 24 Personen; |

1) SGS 100

2) SGS 140

- e. das Sitzungszimmer Sichtern von bis zu 18 Personen;
 f. das Sitzungszimmer Galmshübel von bis zu 12 Personen;
 g. das Sitzungszimmer Bienenberg von bis zu 18 Personen;
 h. der Vorplatz gemäss Absprache.

§ 3 Gebühren

¹ Für die Nutzung der Räumlichkeiten inklusive der technischen Infrastruktur und einer vorgängigen Instruktion werden folgende Gebühren verrechnet:

	pro Stunde	ab 6 Stunden pro Tag pauschal
a. Landratssaal	CHF 100.–	CHF 600.–
b. Foyer und Cafeteria ohne Sitzungszimmer	CHF 70.–	CHF 420.–
c. Sitzungszimmer Schleifenberg	CHF 70.–	CHF 420.–
d. Sitzungszimmer Schauenburgflue	CHF 50.–	CHF 300.–
e. Sitzungszimmer Sichtern	CHF 40.–	CHF 240.–
f. Sitzungszimmer Galmshübel	CHF 30.–	CHF 180.–
g. Sitzungszimmer Bienenberg	CHF 40.–	CHF 240.–
h. Vorplatz	CHF 40.–	CHF 240.–
i. sämtliche Räumlichkeiten	n. a.	CHF 1500.–

Angebrochene Stunden werden nach oben dargestelltem Tarif als ganze Stunden verrechnet.

² Für Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen wird ein Zuschlag von CHF 150.– pro Tag erhoben.

³ Die Gebühr für Veranstaltungen von politischen Parteien und von Organisationen mit einem gemeinnützigem Zweck kann erlassen werden. Der Wochenendzuschlag ist in jedem Fall zu entrichten. Über ein Gesuch um Erlass oder Ermässigung der Gebühren entscheidet die Landschreiberin oder der Land-schreiber abschliessend.

⁴ Für die Nutzung der technischen Anlage des Landratssaals kann eine zusätzliche Gebühr vereinbart werden.

§ 4 Annullierung

¹ Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen.

² Bei kurzfristigen Annullierungen bis 4 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn oder bei einem Nichterscheinen können bis zu 50 % der Gebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Reservation

¹ Gesuche um Nutzung der Räumlichkeiten sind der Landeskantlei schriftlich einzureichen. Anzugeben sind insbesondere die gewünschten Räume, Art, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, die Anzahl beteiligter oder erwarteter Personen und die Kontaktinformationen einer verantwortlichen Person.

² Gesuche werden nach dem Datum ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 6 Auflagen und Bedingungen

¹ Das Gesuch kann unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

² Die Landeskanzlei erlässt ein Nutzungsreglement.

§ 7 Haftung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für jede Beschädigung sowie für das unsachgemässe Auslösen der Brandmelde- und Einbruchmeldeanlage.

² Die Nutzung der Räumlichkeiten kann vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 8 Zutritt zum Regierungsgebäude

¹ Bei Verlust oder Nichtretournierung des Zutrittsbadges wird eine Gebühr von CHF 30.– pro Badge in Rechnung gestellt.

§ 9 Unterstützung durch Mitarbeitende der Landeskanzlei

¹ Die Unterstützung durch Mitarbeitende der Landeskanzlei bezüglich der technischen Infrastruktur während Veranstaltungen ist grundsätzlich auf die Schalteröffnungszeiten beschränkt und ist mit der Landeskanzlei vorgängig abzusprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 147.13, Verordnung über die Benützung der Landratsräume vom 13. Dezember 1988, wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Liestal, 3. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Änderung vom 10. Juni 2025

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

teilt mit:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gasttaxengesetzes vom 29. November 2012 (Stand 1. Januar 2014), die Gasttaxe an die Teuerung angepasst. Der Erlass SGS 548, Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 (Stand 1. Januar 2014), wird mit einem entsprechenden Verweis wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag der Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.¹⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Vom Regierungsrat am 10. Juni 2025 mit RRB Nr. 2025-847 auf CHF 3.80 pro Person und Nacht erhöht mit Inkrafttreten per 1. Januar 2026.

IV.

Die Erhöhung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 10. Juni 2025

Im Namen der Landeskanzlei

die Landschreiberin: Heer Dietrich

der Redaktor Gesetzessammlung: Engesser

Ordnung über die berufliche Vorsorge

Änderung vom 23. Mai 2025

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 834.400, Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Gebührenansätze Stand 2025 (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Basel, 23. Mai 2025

Im Namen des Verwaltungsrats

der Präsident: Schaub

der Geschäftsleiter: Schneylin

¹⁾ Gemäss Mitteilung der SID vom 6. Juni 2025.

Anhang 1 zur Ordnung über die berufliche Vorsorge

¹ Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	500
100'001–500'000	1'025
500'001–1'000'000	1'405
1'000'001–5'000'000	1'935
5'000'001–10'000'000	2'410
10'000'001–20'000'000	3'660
20'000'001–50'000'000	4'365
50'000'001–100'000'000	5'145
100'000'001–250'000'000	6'505
250'000'001–500'000'000	7'765
500'000'001–750'000'000	9'660
750'000'001–1'000'000'000	11'525
1'000'000'001–2'500'000'000	17'965
2'500'000'001–5'000'000'000	25'245
5'000'000'001–10'000'000'000	32'460
ab 10'000'000'001	42'075

l)	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500–2'500
m)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500–10'000
n)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500–10'000
o)	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500–10'000
p)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
q)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s)	Registerauszug pro Einrichtung	50
t)	Genehmigung von Rentnerübertragungen gemäss Art. 53e ^{bis} BVG	1'000–20'000

³ Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwerden nach Art. 53d Abs. 6 BVG werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz

Änderung vom 13. Juni 2025

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 149.41, Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Arbeitsausschuss kann eine ausserordentliche Plenarkonferenz einberufen oder einen Zirkularbeschluss aller 5 Regierungen anstreben.

§ 7 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Arbeitsausschuss delegiert eines seiner Mitglieder jeweils für maximal 4 Jahre in den Leitenden Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Delémont, 13. Juni 2025

Im Namen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

die stv. Konferenzpräsidentin: Wyss

die Konferenzsekretärin: Stühlinger

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom 17. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 641.11, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2 (neu)

² Sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- oder Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden. Verpflichtende Veranstaltungen und ordentliche Gespräche werden frühzeitig angekündigt.

§ 58a (neu)

Vereinbarungen

¹ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Liestal, 17. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 17. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.11, Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 (neu)

² Sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- oder Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden. Verpflichtende Veranstaltungen und ordentliche Gespräche werden frühzeitig angekündigt.

§ 39^{bis} (neu)

Vereinbarungen

¹ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Liestal, 17. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)

Änderung vom 17. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 643.11, Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 8b (neu)

Altersgrenze

¹ Schülerinnen und Schüler werden bis zum vollendeten 19. Altersjahr (Stichtag 31. Juli des Eintrittsjahrs) in eine 1. Klasse eines Gymnasiums (Maturitätsschule oder Fachmittelschule) regulär aufgenommen. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse gilt das entsprechend höhere Altersjahr.

² Ab dem vollendeten 19. Altersjahr entscheidet die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung über die Aufnahme. Sie orientiert sich am bisherigen Bildungsweg und den Bildungszielen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Zieht die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH eine Ablehnung des Gesuchs in Betracht, hört sie die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vorgängig mündlich an.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Liestal, 17. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (VZH)

Vom 17. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾ und das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 914.13, Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (VZH), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der OKP erbringen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (nachfolgend «Direktion») ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP.

1) SGS 100
2) SR 832.10
3) SGS 901

2 Zulassungsverfahren

§ 3 Gesuche und Zulassungserteilung

¹ Gesuche zur Tätigkeit zulasten der OKP sind der Direktion spätestens 2 Monate vor Tätigkeitsbeginn einzureichen.

² Dem Gesuch sind die erforderlichen Urkunden über das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

³ Gesuche werden unter der Voraussetzung der Vollständigkeit nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Direktion berücksichtigt.

⁴ Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird die Zulassung erteilt.

§ 4 Meldepflichten

¹ Die Leistungserbringer melden der Direktion anstehende Änderungen, welche die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP betreffen, 2 Monate im Voraus; nicht planbare Änderungen sind sofort nach Eintritt der Veränderung zu melden. Sie sorgen für eine fristgerechte Meldung solcher Änderungen bei Personen, die bei ihnen tätig sind.

3 Beschränkung der Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der OKP erbringen

§ 5 Beschränkte Fachgebiete und Höchstzahlen

¹ In Anhang 1 dieser Verordnung sind aufgeführt:

- a. die medizinischen Fachgebiete, in denen die Zahl der Ärztinnen und Ärzte beschränkt ist, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP Leistungen erbringen dürfen, sowie
- b. die entsprechenden Höchstzahlen in Vollzeitäquivalenten.

² In einem medizinischen Fachgebiet oder in einer Region werden keine Zulassungen erteilt, solange die Höchstzahl erreicht ist.

³ Die Höchstzahl gilt für alle ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte mit Facharzt-titel im entsprechenden Fachbereich, welche Leistungen zulasten der OKP selbständig, im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer ambulanten ärztlichen Einrichtung erbringen. Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte mit Facharzt-titel, welche den Nachweis erbringen können, dass sie in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzt-titel sind.

§ 6 Ausnahmen von den Höchstzahlen

¹ Wenn in einem Fachgebiet die Höchstzahl erreicht ist, kann die Direktion in Einzelfällen zusätzliche Vollzeitäquivalente genehmigen, wenn dies zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung in einem Fachgebiet oder einer Region notwendig ist.

² Vor dem Entscheid über eine Ausnahme gemäss Abs. 1 kann die Direktion eine Stellungnahme zur Versorgungssituation bei den Berufsorganisationen einholen. Diese ist nicht bindend.

§ 7 Praxisübernahmen und Vakanzen

¹ Bei Praxisübernahmen kann von § 5 Abs. 2 abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Übernahme erfolgt im selben Fachgebiet.
- b. Der Antrag zur Übernahme muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufgabe der Praxistätigkeit der bisherigen Praxisinhaberin oder des bisherigen Praxisinhabers bei der Direktion eingehen.

² Bei vorübergehenden Vakanzen gilt Abs. 1 sinngemäss.

§ 8 Datenerhebung und -bearbeitung

¹ Die Direktion erhebt bei den Leistungserbringern und deren Verbänden sowie bei den Versicherern und deren Verbänden die Daten, die zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind. Die Auskunftspflicht richtet sich nach Art. 55a Abs. 4 KVG⁴⁾.

² Die Erhebung und Bearbeitung der Daten gemäss Abs. 1 kann gemeinsam mit den zuständigen Behörden von anderen Kantonen erfolgen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Liestal, 17. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) SR 832.10

Anhang: Beschränkte Fachgebiete und Höchstzahlen

Beschränkte Fachgebiete und Höchstzahlen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)
gemäss § 5 Abs. 1:

Fachgebiet	Höchstzahl in VZÄ
Angiologie	6.0
Handchirurgie	14.8
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats	81.7
Oto-Rhino-Laryngologie	23.1
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	1.6

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom 12. Juni 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 (Stand 16. Juni 2022), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 % und 7 Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird 1 Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40 % bestellt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 340 % sowie über 8 Richterinnen und Richter.

² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über 6 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 540 % sowie über 12 Richterinnen und Richter.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Strafgericht verfügt über 8 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 700 % und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 7a Abs. 1 (geändert)

¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem anderen Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 40 % betragen muss. Eine Pensumverschiebung von mehr als 30 % bedarf der Zustimmung des Landrats.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal, 12. Juni 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Bildungsgesetz

Änderung vom 10. April 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Stellen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal, 10. April 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Beschluss des Landrats gemäss --> § 59 Landratsgesetz (SGS 131) publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 17. April 2025. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 12. Juni 2025. Beschluss des Landrats gemäss --> § 63 GpR (SGS 120) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 13. Juni 2025 (publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 16. Juni 2025) für rechtskräftig erklärt.

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 10. April 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

I. **(geändert)** Logopädie 28 Lektionen.

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal, 10. April 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Änderung vom 27. März 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 221, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2 (geändert)

2.1 Schlichtungsbehörden

§ 2 Abs. 1

Schlichtungsbehörden (Überschrift geändert)

¹ Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten:
 - 1. **(neu)** aus Miete von unbeweglichen Sachen;
 - 2. **(neu)** aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;
 - 3. **(neu)** aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;
- e. **(geändert)** die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Beschluss des Landrats gemäss --> § 59 Landratsgesetz (SGS 131) publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 3. April 2025. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 29. Mai 2025. Beschluss des Landrats gemäss --> § 63 GpR (SGS 120) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 2. Juni 2025 (publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 5. Juni 2025) für rechtskräftig erklärt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Zivilkreisgerichtspräsidium (Überschrift geändert)**

¹ Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt. Vorbehalten bleiben:

- a. **(neu)** vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;
- b. **(neu)** Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO²⁾ von Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen;
- c. **(neu)** vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:
 1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO³⁾;
 2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO⁴⁾;
 3. für streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO⁵⁾.

² Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung:

- a. **(neu)** die Scheidung;
- b. **(neu)** die Trennung;
- c. **(neu)** die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.

³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheidet das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium über die Wiederherstellung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**Dreierkammer des Zivilkreisgerichts (Überschrift geändert)**

¹ Die Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit des Zivilkreisgerichtspräsidiums oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

³ Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:

- a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO⁶⁾;
- b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO⁷⁾.

2) SR 272

3) SR 272

4) SR 272

5) SR 272

6) SR 272

7) SR 272

§ 5 Abs. 1

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. **(geändert)** Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte und der Schlichtungsbehörden;
- c. **(geändert)** Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt;
- d. **(geändert)** die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht;
- e. **(neu)** Vollstreckungen von Entscheiden gemäss Art. 335 ff. ZPO⁸⁾, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

§ 6 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

c^{bis}. **(neu)** Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;

⁴ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Schlichtungsbehörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Sachentscheid sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.

§ 7a (neu)**Parteivertretung**

¹ Die Parteivertretung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz⁹⁾.

Titel nach § 7a (geändert)

4 Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden

8) SR 272

9) SGS 178

§ 8 Abs. 1 (geändert)**Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden (Überschrift geändert)**

¹ Die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

II.

Der Erlass SGS 178, Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist befugt:

- a. **(neu)** wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei die §§ 31–33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;
- b. **(neu)** gestützt auf Art. 68 Abs. 2 ZPO¹⁰⁾ in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschliessenden Rechtsmittelverfahren:
 1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;
 2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;
- c. **(neu)** qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;
- d. **(neu)** wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.

³ Für die berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)¹¹⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁰⁾ SR 272

¹¹⁾ SR 935.61

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹²⁾

Liestal, 27. März 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

12) Vom Regierungsrat am 24. Juni 2025 mit RRB Nr. 2025-946 auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 27. März 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

³ Die Geschäftsprüfungskommission:

- a. **(neu)** kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Landeskanzlei, von der Ombudsstelle, von der Finanzkontrolle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;
- b. **(neu)** kann direkt von allen Behörden und Amtsstellen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie Akten einverlangen oder einsehen;
- c. **(neu)** kann Personen, die bei Behörden nach Bst. a tätig sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, befragen und von ihnen Informationen entgegennehmen sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- d. **(neu)** orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Land-schreiber, die Ombudsperson, die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten;
- e. **(neu)** informiert die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Beschluss des Landrats gemäss --> § 59 Landratsgesetz (SGS 131) publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 3. April 2025. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 29. Mai 2025. Beschluss des Landrats gemäss --> § 63 GpR (SGS 120) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 2. Juni 2025 (publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 5. Juni 2025) für rechtskräftig erklärt.

^{3bis} Befragte Personen:

- a. sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen;
- b. können auf Aussagen verzichten, die sie strafrechtlich belasten könnten;
- c. dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der Geschäftsprüfungskommission keine Nachteile erleiden;
- d. können sich von einer vorgesetzten Stelle zur Befragung durch die Geschäftsprüfungskommission begleiten lassen.

⁴ Führt die Geschäftsprüfungskommission Untersuchungen gemäss Abs. 1 Bst. c durch, so ist § 68 analog anwendbar.

§ 62 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Finanzkommission hat die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte wie die Geschäftsprüfungskommission (§ 61 Abst. 3, ^{3bis} und 4).

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Diensts gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Ihnen dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der PUK keine Nachteile erwachsen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal, 27. März 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am 24. Juni 2025 mit RRB Nr. 2025-947 auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Verordnung über den Swisslos-Fonds

Änderung vom 24. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 543.12, Verordnung über den Swisslos-Fonds vom 29. März 2011 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Swisslos-Fondsgelder werden für Projekte eingesetzt, die im Kanton Basel-Landschaft realisiert werden oder einen Bezug zum Kanton aufweisen und dessen Bevölkerung zugutekommen. Vorbehalten bleibt Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Swisslos-Fondsgelder können subsidiär oder in Absprache mit anderen Kantonen auch für Projekte mit regionaler oder nationaler Bedeutung eingesetzt werden, sofern sich der Standortkanton substantziell an den Kosten beteiligt; in Ausnahmefällen ist die Ausrichtung möglich, selbst wenn sich der Standortkanton nicht an der Finanzierung beteiligt.

² Beiträge an Institutionen, die von Bund oder Kanton bereits mitfinanziert werden und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben, werden erwogen, wenn das zu unterstützende Projekt nicht Bestandteil einer gemäss Vereinbarung zu erbringenden Leistung ist.

§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei Anschubfinanzierungen kann eine vollumfängliche Kostenübernahme geleistet werden, sofern die Folgefinanzierung gesichert erscheint.

³ Für Festschriften, Chroniken, Jubiläumsaktivitäten und neue Vereinsfahrten kann in der Regel 1/3 der unterstützungsfähigen Projektkosten geleistet werden unter Berücksichtigung eines angemessenen Engagements der Gemeinde.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Swisslos-Fondsbeiträge werden folgenden Bereichen zugeteilt:

- a. **(geändert)** Kultur;
- g. **(geändert)** Umwelt- und Entwicklungshilfe;

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Unklarheiten bezüglich der Rechtmässigkeit einer Unterstützung mit Swisslos-Mitteln muss der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat beigezogen werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Unterstützung sind digital via Online-Formular einzureichen und müssen Angaben zum Projekt (Inhalt, Ort, Zeit, Verantwortlichkeit, Organisation) sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Prüfung von Beitragsgesuchen dauert in der Regel 3 Monate.

^{2bis} Sie beträgt mehr als 3 Monate:

- a. bei umfangreichen Projekten;
- b. bei Projekten der ausländischen Entwicklungszusammenarbeit.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Eine Aufstellung der im Geschäftsjahr bewilligten Beiträge und Projekte wird im Internet und auf der Swisslos-Homepage regelmässig publiziert und bis Ende Juni des Folgejahres der Interkantonalen Geldspielaufsicht Gespa zur Kenntnisnahme unterbreitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

Änderung vom 24. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.21, Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:

§ 48a Abs. 4 (neu)

⁴ Die Jugendlichen müssen über einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügen.

§ 48e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler mit hohem Risiko, am Übergang in die Sekundarstufe II zu scheitern, werden dem Zentrum Berufsintegration von der jeweiligen Fachperson Berufswegbereitung nach dem 1. Semester des letzten Sekundarschuljahres zur Früherkennung gemeldet.

² Schülerinnen und Schüler, die am Ende des letzten Schuljahres keine Anschlusslösung in die Sekundarstufe II haben, werden dem Zentrum Berufsintegration von der jeweiligen Fachperson Berufswegbereitung der Sekundarstufe I gemeldet.

⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Massnahmen, deren Anschlusslösung in die Sekundarstufe II unklar ist, ist ab dem Fachkonvent im zweitletzten Schuljahr der Sekundarstufe I bei Bedarf die jeweils zuständige Stelle der Dienststelle BMH beizuziehen.

§ 55a (totalrevidiert)

Übertritt aus den Brückenangeboten

¹ Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung setzt das Vorliegen eines von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH genehmigten Lehrvertrags voraus.

² Der Übertritt aus schulischen und kombinierten Brückenangeboten in die weiterführenden Schulen und Berufsmaturitätsschulen richtet sich nach den Voraussetzungen für den Übertritt aus der Sekundarstufe I.

³ Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, bewilligt die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH den Übertritt aus schulischen und kombinierten Brückenangeboten in die Fach-, Wirtschafts- bzw. Informatikmittelschule, sofern kumulativ:

- a. eine Empfehlung des Klassenkonvents sowie der Schulleitung des Anbieters des Brückenangebots vorliegt,
- b. die Schülerin oder der Schüler eine von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angebotene, berufs- und schulwahlbezogene Neigungs- und Eignungsabklärung absolviert hat,
- c. die Schülerin oder der Schüler die kantonale Leistungsabklärung erfolgreich bestanden hat.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann der Übertritt aus schulischen und kombinierten Brückenangeboten in die Berufsmaturitätsschule während der Lehre in der betrieblich organisierten Grundbildung auf Empfehlung des Klassenkonvents und der Schulleitung des Brückenangebots im Einzelfall nach Ermessen durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule bewilligt werden.

⁵ Die Lernenden der kantonalen Brückenangebote erhalten am Ende des Brückenjahres einen Leistungsnachweis über ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und allfällige weitere Kompetenznachweise.

⁶ Der Übertritt von Lernenden mit ungenügenden Deutschkenntnissen aus dem integrativen Brückenangebot in ein reguläres Bildungsangebot der Sekundarstufe II erfolgt auf Gesuch hin im Einzelfall nach Ermessen der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä)

Änderung vom 24. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.71, Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä) vom 22. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 6 (geändert)

⁶ Für die logopädischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler auf den Sekundarstufen I und II sowie Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung mit Förderschwerpunkt Kommunikation und Sprache werden den Gemeinden vom Kanton semesterweise die Lohnkosten zuzüglich einer Infrastrukturpauschale von CHF 250.– abgegolten.

§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 8 (geändert)

² Bei Logopädie auf den Sekundarstufen I und II und der Integrativen Sonderschulung mit Förderschwerpunkt Kommunikation und Sprache nimmt die Schulleitung vorgängig zum Entscheid Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle bezüglich der Kostengutsprache.

⁸ Massnahmen für Logopädie werden mit Ausnahme der Integrativen Sonderschulung mit Förderschwerpunkt Kommunikation und Sprache für höchstens 2 Jahre verfügt. Sie können auf Antrag des Logopädischen Diensts, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten um maximal 1 Jahr verlängert werden. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II und der Integrativen Sonderschulung mit Förderschwerpunkt Kommunikation und Sprache meldet die zuweisende Schulleitung dem Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, die Zuweisungsentscheide.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Bau- und Umweltschutzdirektion

Änderung vom 3. Juni 2025

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 144.121, Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 7. Februar 2018 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion («Direktion») ist zuständig für die Bewilligung von:

- a. **(geändert)** einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 200'000.– und bis CHF 300'000.–;
- b. **(geändert)** wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 80'000.– und bis CHF 100'000.–;
- c. **(geändert)** einmaligen Ausgaben gemäss § 38 Abs. 1 Bst. b Vo FHG von mehr als CHF 300'000.– und bis CHF 500'000.–.

² Die Dienststellenleitenden der Direktion sind zuständig für die Bewilligung von:

- a. **(geändert)** einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– und bis CHF 200'000.–;
- b. **(geändert)** wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.– und bis CHF 80'000.–;
- c. **(geändert)** einmaligen Ausgaben gemäss § 38 Abs. 1 Bst. b Vo FHG von mehr als CHF 100'000.– und bis CHF 300'000.–.

³ Die auf die Dienststellenleitenden der Direktion nächstfolgende Hierarchiestufe ist zuständig für die Bewilligung von:

- a. **(geändert)** einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000.– und bis CHF 100'000.–;

1) Gemäss Mitteilung der BUD vom 26. Juni 2025.

- b. **(geändert)** wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000.– und bis CHF 50'000.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Liestal, 3. Juni 2025

Im Namen der Bau- und Umweltschutzdirektion

der Vorsteher: Reber

die Generalsekretärin: Jutzi